

Stadt Reutlingen 16 Geschäftsstelle des Gemeinderats Gz.: 16-bl		<b>24/007/13</b> <b>Zu TOP 3 nö VKSA 11.07.2024</b>	03.07.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>	<b>Ergebnis</b>
VKSA	11.07.2024	Kenntnisnahme nichtöffentlich	
GR	18.07.2024	Kenntnisnahme öffentlich	
<b>Mitteilungsvorlage</b> Mehr Demokratie - verbindliche Fristen bei Anfragen und Anträgen - Antrag der WiR-Fraktion vom 22.10.2023			
<b>Bezugsdrucksache</b> 23/005/048, 19/009/01, 19/009/01.1, 16/061/01			

<b>Kurzfassung</b>  Mit Schreiben vom 22.10.2023 beantragt die WiR-Fraktion verbindliche Fristen für die Beantwortung/Bearbeitung von Anfragen und Anträgen.  Die Grundlagen für den Ablauf einer Gemeinderatssitzung sind in der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung definiert. Verzögerungen in der Bearbeitung einzelner Vorgänge ergeben sich nicht aus fehlenden Fristen und Regelungen, sondern haben andere Gründe.
---

## Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22.10.2023 beantragt die WiR-Fraktion verbindliche Fristen für die Beantwortung und Bearbeitung von Fragestellungen der Fraktionen.

Begründet wird dies mit Verweis auf die Liste der offenen Anträge und Anfragen, die seit 2021 regelmäßig aktualisiert und im Ratsinformationssystem veröffentlicht wird.

Der Antrag betrifft Regelungen der Geschäftsordnung. Soweit der Antrag zur Abstimmung gestellt werden kann, würde dies eine Änderung der Geschäftsordnung bedeuten.

Die Geschäftsordnung wurde in einem umfangreichen Prozess mit den Gremien 2016 sowie zuletzt 2019 grundlegend überarbeitet und mit großer Mehrheit des Gemeinderats verabschiedet. Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt. Die Verwaltung wird im Folgenden zu den einzelnen Ziffern Stellung nehmen. Dabei wird auch aufgezeigt, dass es bereits jetzt in der Geschäftsordnung ausreichende Reaktionsmöglichkeiten für die Mitglieder des Gemeinderats gibt, um bei Verzögerungen in der Bearbeitung von Anfragen und Anträgen zu reagieren.

### Vorbemerkung:

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sehen es als wichtige Aufgabe an, dem Gemeinderat alle entscheidungserheblichen Informationen zeitnah und in guter Qualität zur Verfügung zu stellen. Sie werden dabei von der Geschäftsstelle des Gemeinderats gut unterstützt und begleitet und von der Verwaltungsspitze angemessen kontrolliert. Soweit im Einzelfall die Fristen der Geschäftsordnung dennoch verfehlt werden, zeigt ein Blick auf die einzelnen Vorgänge ganz unterschiedliche Ursachen. Zwei der wichtigsten Gründe liegen darin, dass zum Zeitpunkt der Frage eine Antwort noch gar nicht möglich ist oder die vorgegebenen Bearbeitungszeiten für eine verwertbare Antwort nicht ausreichen.

*1) Anfragen werden innerhalb eines Monats beantwortet. Die Verwaltung kann mit einer kurz begründeten Mitteilung die Antwortzeit um einen weiteren Monat verlängern.*

Im Blick auf die Liste der unerledigten Anfragen und Anträge lässt sich feststellen, dass die große Mehrzahl aus dem Jahr 2022 und älter ist. Das ist ein klares Zeichen dafür, dass die Gründe für Verzögerungen gerade nicht in den Fristen der Geschäftsordnung liegen, sondern in der Sache begründet sind.

Bereits 2016 gab es einen Vorstoß, die Frist von aktuell 2 Monaten - vgl. § 15 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GO GR) - auf einen Monat zu verkürzen. Auf die Ausführungen in der GR-Drs 16/061/01 wird ausdrücklich hingewiesen. Aufgrund der dort beschriebenen Abläufe ist die Beantwortung einer Anfrage oder eines Antrags innerhalb eines Monats im Regelfall ausgeschlossen.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag daher abzulehnen.

Darüber hinaus wird zu bedenken gegeben, dass die Zeit, die durch die Geschäftsordnung festgelegt wird, auch Einfluss auf Inhalt und Qualität der Antwort hat. Im Landtag führt dies häufig dazu, dass eine Frage aufgrund des Aufwands nicht beantwortet wird.

*2) Anfragen, die nicht rechtzeitig beantwortet wurden, werden von der Verwaltung spätestens innerhalb 3 Monaten zum Tagesordnungspunkt erhoben.*

Nach § 34 GemO ist der Bürgermeister für das Aufstellen der Tagesordnung verantwortlich. Er wird dabei nach § 33a GemO vom Ältestenrat beraten. Über den Antrag kann daher nicht abgestimmt werden.

Es erscheint auch inhaltlich nicht zielführend, eine Anfrage auf die Tagesordnung zu setzen, die noch keine Antwort gefunden hat.

*3) Anfragen, deren Antworten inhaltlich abweichen, in der Aussage unkonkret sind oder faktisch widerlegbar sind, können von der antragstellenden Fraktion zum Tagesordnungspunkt erhoben werden. Die korrekten konkreten Antworten sind innerhalb eines Monats nachzuliefern.*

Über den Antrag kann nicht abgestimmt werden, da er gegen den sog. Bestimmtheitsgrundsatz verstößt.

Bereits heute können Anfragen auf Wunsch der anfragenden Fraktion als Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen aufgenommen werden, um eine Aussprache zu ermöglichen. Dies ist gängige Praxis in den Ausschüssen des Gemeinderats.

*4) Anträge sind von der Verwaltung innerhalb 3 Monaten zur Beratung und Abstimmung auf die Tagesordnung zu setzen. Der Antragsteller kann mit neuen Informationen aus der Beratung den Antrag einmalig mit einem neuen Beratungs- und Abstimmdatum verschieben.*

Die Forderung widerspricht in ihrer pauschalen Form der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Siehe oben zu Ziffer 2.

Fraktionen wird das Recht eingeräumt, einen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung setzen zu lassen (§ 34 GemO / § 9 GO GR). So weit in einer

Beratung neue Argumente sichtbar werden, kann jede Fraktion, die das wünscht, einen Vertagungsantrag nach der Geschäftsordnung stellen.

*5) Anträge werden zur Abstimmung gebracht oder zurückgezogen. Eine Abhandlung durch die Verwaltung anhand einer Mitteilung ist nur in rechtlich begründeten Fällen möglich. Eine Abhandlung durch Integration in eine Vorlage der Verwaltung ist nur mit Zustimmung der Antragsteller zulässig.*

Bei der Beratung von Anträgen steht immer der Fraktionsantrag auf der Tagesordnung und im Mittelpunkt der Debatte. Er ist der Verhandlungsgegenstand und einer Abstimmung zuzuführen. Es steht der Verwaltung frei, ob sie ein Thema in einer eigenen Beschlussvorlage aufgreift oder in einer Mitteilungsvorlage eine Stellungnahme dazu abgibt sowie eine Empfehlung ausspricht.

gez.  
Thomas Keck  
Oberbürgermeister